

BAULEISTUNGEN

ab 1. Oktober 2014 Änderung

Das Thema Bauleistungen ist auf dem besten Wege, zu den früher geltenden Regelungen zurückzukehren. Der Gesetzgeber hat nun eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes beschlossen, die ab 1. Oktober 2014 in Kraft tritt.

Die Neuregelungen

1. Ist der Auftraggeber selbst Bauleister, schuldet er die Umsatzsteuer auf solche Bauleistungen, die er bezieht. Dies gilt unabhängig davon, ob er die Bauleistungen für sich selbst oder für Dritte verwendet. Voraussetzung ist allein, dass der Auftraggeber nachhaltig Bauleistungen erbringt.
2. Das für den Auftraggeber zuständige Finanzamt stellt für den Bauleister auf Antrag eine Bescheinigung aus, wodurch belegt wird, dass er nachhaltig Bauleistungen erbringt. Sobald der Auftraggeber diese Bescheinigung vorlegt, erfolgt die Rechnungstellung nach § 13b UStG, ohne dass es weiterer Nachweise bedarf. Dabei handelt es sich um eine gesonderte Bescheinigung, die nicht mit der Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG zu verwechseln ist.
 1. Die Bescheinigung wird für drei Jahre ausgestellt und kann vom Finanzamt jederzeit, jedoch nicht rückwirkend, widerrufen werden.
 2. Bauträger fallen, anders als vor der Rechtsprechungsänderung, nicht mehr in den Anwendungsbereich des § 13b UStG, da sie keine Bauleistungen erbringen.
 3. Vereinfachungsregelung: Sind sich Auftraggeber und Bauleister darüber einig, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13b UStG erfüllt sind, obwohl sich später herausstellt, dass die Voraussetzungen nicht vorlagen, verbleibt es dennoch bei der Umkehrung Steuerschuldnerschaft (§ 13b Abs. 5 Satz 7 UStG).

Wir empfehlen Ihnen daher bei Aufträgen, die nach dem 1. Oktober 2014 abgeschlossen werden, stets die angesprochene Bescheinigung vom Auftraggeber einzuholen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber eine Regelung für die Fälle getroffen, in denen eine Leistung vor dem 15. Februar 2014 ausgeführt worden und nach § 13b UStG behandelt worden ist, der Auftraggeber nun jedoch die von ihm bereits abgeführte Umsatzsteuer, unter Verweis auf die geänderte Rechtsprechung, vom Finanzamt zurückfordert. In diesen Fällen muss der ausführende Bauhandwerker die Umsatzsteuer abführen.

Bei ihm ist nun zu klären, ob er die ans Finanzamt zu zahlende Umsatzsteuer von seinem Auftraggeber nacherheben kann. Einzelheiten dazu enthält ein weiteres Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung zu § 13b UStG. Sollte einer Ihrer Kunden oder Sie selbst von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, kommen Sie bitte auf uns zu!